

Satzung

Heimatverein Billerbeck e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Billerbeck e.V.“.
2. Das Gebiet des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Billerbeck.
3. Sitz des Vereins ist Billerbeck.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe der Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Verein soll dies erreichen durch:

- a) Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen der Stadt Billerbeck
- b) die Natur- und Landschaftspflege
- c) die Ortsbild- und Denkmalpflege
- d) die Archiv- und Schrifttumspflege
- e) die Kultur-, Brauchtums- und Mundartpflege

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Kreisheimatvereins Coesfeld und des Westfälischen Heimatbundes in Münster.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat fördernde ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, sonstige Unternehmen und Vereinigungen werden. Mitglieder werden durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag aufgenommen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um die Vereinsziele von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die notwendigen Informationen zu geben.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliederbeitrages gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Innerhalb von 4 Wochen ist ein schriftlicher Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen; es darf ein Markenzeichen des Vereins nicht mehr verwenden.
5. Bei einem Ausschluß bleibt das ausgeschlossene Mitglied zur Zahlung eines Beitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Entscheidung in allen Angelegenheiten , soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand übertragen ist.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung
 - b) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Entgegennahme des schriftlichen Kassenberichtes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt dazu unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn der Vorstand sie für dringlich hält oder Mitglieder sie mit einem Drittel der Stimmen schriftlich beim Vorstand beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
4. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen, sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen wird. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes und mit Zustimmung eines Drittels der Stimmen der Anwesenden wird geheim abgestimmt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 6 weiteren Mitgliedern

2. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.

Insbesondere obliegen ihm

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
4. Der Kassierer wacht über die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einhaltung des Haushaltsplans. Er erstellt den Entwurf des Haushaltsplans. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
 5. Über die Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Zeitraum vorgibt.

§ 11

Vertretungsvollmacht

Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Billerbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Billerbeck, 01. Februar 2005

Vorsitzender (Eugen Dirks)

Schriftführer (Karl-Heinz Herter)